

S a t z u n g

Neufassung

§ 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Selbsthilfe Körperbehinderter Landesverband Bayern e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weißenburg eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Heidenheim/Mittelfranken.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Aufgabe des Vereins ist die planmäßige und umfassende Förderung von körperbehinderten Menschen auf gesundheitlichem, erzieherischem, beruflichem und sozialem Gebiet. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Anliegen der körperbehinderten Menschen in der Öffentlichkeit zu vertreten und die soziale Verantwortung der Bevölkerung zu pflegen und zu stärken,
 - b) die gesetzgebenden Organe und zuständigen Behörden über die Probleme der körperbehinderten Menschen zu unterrichten und Maßnahmen anzuregen, die der Verbesserung ihrer Lebensbedingungen dienen,
 - c) den Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder zu pflegen, ihre Aktivitäten zu koordinieren und zu unterstützen,
 - d) die Trägerschaft oder der Betrieb von Einrichtungen, die der Bildung, dem Wohnen oder der Pflege von körperbehinderten Menschen dienen oder die Beteiligung an solchen Einrichtungen,
 - e) die Zusammenarbeit, mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung.
2. Der Verein versteht sich als Untergliederung des „Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V.“ mit Sitz in Krautheim/Jagst. Als Landesverband Bayern dieser Vereinigung liegt der Schwerpunkt seiner Betätigung beim Einsatz für die gemeinsame Zielsetzung im Freistaat Bayern.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die mit der Zielsetzung des Vereins nicht in Einklang stehen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Landesverbandes sind die selbständigen Untergliederungen (Bereiche) des Bundesverbandes in Bayern, soweit sie ihrerseits die Voraussetzungen nach § 2/3 (Gemeinnützigkeit) erfüllen.

Einzelpersonen, die innerhalb des Bundes- oder Landesverbandes eine wichtige Funktion innehaben, können auf Antrag ebenfalls Mitglieder werden. Über den Antrag entscheidet der Landesvorstand.

Nicht selbständige Untergliederungen (Kontaktstellen) des Bundesverbandes haben die Möglichkeit, im Landesverband mitzuarbeiten und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, können jedoch kein Stimmrecht ausüben.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesvorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied nach Anhörung ausschließen, wenn

- a) ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere das Mitglied den Interessen des Vereins in wesentlichen Punkten zuwiderhandelt,

oder

- b) ein ordentliches Mitglied die Voraussetzungen nach § 2/3 nicht mehr erfüllt.

3. Über Höhe und Fälligkeit des zu entrichtenden Jahresbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung und
- b) Der Landesvorstand.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Durch ihre Beschlussfassung werden wichtige Angelegenheiten des Landesverbandes geregelt, insbesondere:
 - a) Wahl des Landesvorstandes,
 - b) Wahl der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Landesvorstandes,
 - d) Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - e) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - f) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Auflösung des Vereins.

2. In der Mitgliederversammlung haben alle angeschlossenen Bereiche als ordentliche Mitglieder je eine Stimme. Das Stimmrecht wird entweder vom Bereichsvorsitzenden oder von einem durch den jeweiligen Bereich zu benennenden Bevollmächtigten ausgeübt. Auch als ordentliche Mitglieder aufgenommene Einzelpersonen haben eine Stimme. Diese ist jedoch nicht durch Vollmacht übertragbar.
3. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich auf schriftliche Einladung durch den Landesvorsitzenden statt. Die Einladung hat unter Einhaltung einer 4-Wochen-Frist und Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Versammlung in jedem Fall beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Für folgende Beschlüsse ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich:
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Auflösung des Landesverbandes,
 - c) Änderung der in § 11/2 bestimmten Körperschaft, die nach Auflösung des Vereins das Restvermögen erhält.

Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben wird.

4. Wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies wünschen und begründen, muss der Landesvorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für deren Durchführung (Einladung, Abstimmungen) gelten die Ausführungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 6 Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus

dem 1. Landesvorsitzenden,
dem 2. Landesvorsitzenden (Stellvertreter) und dem
Schatzmeister.

Vorstand im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB sind der 1. und 2. Landesvorsitzende. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Landesvorsitzende nur tätig werden soll, wenn der 1. Landesvorsitzende verhindert ist. Der Verhinderungsfall muss Dritten gegenüber nicht nachgewiesen werden.

2. Der Landesvorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit wird auf zwei Jahre festgesetzt; Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Die Bestellung, auch einzelner Vorstandsmitglieder, ist jederzeit widerruflich. Für den Widerruf, den zwei Drittel der Mitglieder schriftlich beantragen müssen, müssen wichtige Gründe vorliegen, wie beispielsweise grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
3. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass zum 1. und 2. Landesvorsitzenden nur Personen gewählt werden dürfen, die körperbehindert sind.

4. Zusätzlich zum Landesvorstand hat die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre (Pos. 2 gilt entsprechend); Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Aufgaben des Landesvorstandes

1. Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Vereins und vollzieht Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
 - a) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - b) die Überwachung der Geschäftsführung von Einrichtungen, die dem Verein gehören oder an denen er beteiligt ist,
 - c) die Beschaffung der für die Vereinsarbeit notwendigen Geldmittel,
 - d) die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen.
2. Die Entscheidungen des Landesvorstandes erfolgen aufgrund von Mehrheitsbeschlüssen. Diese können bei Bedarf schriftlich beziehungsweise durch telefonische Absprache zustande kommen. Mindestens zweimal jährlich soll jedoch eine Vorstandssitzung stattfinden, zu der der Landesvorsitzende unter Beifügung einer Tagesordnung unter Einhaltung einer 2-Wochen-Frist schriftlich einlädt.
3. Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Tätigkeiten haftet der Verein im Innenverhältnis, soweit keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Vorstandsmitglieder vorliegt. In Fällen grober Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes erfolgt keine Haftungsfreistellung der Vorstandsmitglieder durch den Verein.
4. Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Dies gilt nur, wenn die notwendigen Satzungsänderungen keine Alternativen offen lassen. Diese Satzungsänderungen müssen der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8 Arbeitskreise, Ausschüsse

Der Verein kann zur Bewältigung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise oder Ausschüsse bilden. Diese können durch die Mitgliederversammlung oder durch den Landesvorstand bestimmt werden.

Die Amtszeit dieser Gremien endet automatisch, wenn der Zweck oder das Ziel, zu dem sie gegründet wurden, erfüllt ist.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Der Landesvorstand, die Kassenprüfer sowie die Mitglieder von Arbeitskreisen oder Ausschüssen arbeiten ehrenamtlich.
2. Die bei der Durchführung des Ehrenamtes entstandenen und nachgewiesenen Auslagen werden durch den Landesverband ersetzt.
3. Ein Ehrenvorsitzender kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Das Vorschlagsrecht steht dem Landesvorstand sowie den Mitgliedern zu.

- a) Es kann nur jeweils eine Person Ehrenvorsitzender sein.
 - b) Der Ehrenvorsitzende hat Teilnahmerecht an allen Sitzungen des Landesverbandes ohne Stimmrecht, mit Ausnahme von Mitgliederversammlungen im Falle einer Mitgliedschaft gemäß § 3/1, zweiter Absatz.
4. Der Landesvorstand kann weitere Ehrungen vornehmen. Näheres bestimmt eine Ehrenordnung.

§ 10 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Landesverband eine Geschäftsstelle unterhalten und Hilfskräfte gegen Entgelt einsetzen, wenn es die Vereinsfinanzen unbedenklich zulassen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gehen die Geld- und Sachwerte nach Abzug der Schulden an den Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. über, der diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Ein Beschluss über die Verwendung des Vermögens kann nur nach Genehmigung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.

§ 12 Schlussvorschriften

Die Neufassung der Satzung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung am 17. September 2005 in Bayreuth beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.